

Absender:

Aktenzeichen des Gerichts
(bitte immer angeben)

An das
Amtsgericht Wetzlar
Insolvenzgericht
Wertherstraße 1
35578 Wetzlar

Antrag auf Freigabe des auf dem Pfändungsschutzkonto eingehenden unpfändbaren Einkommens

Ich beantrage gemäß §§ 36 Abs. 1 InsO, 850k Abs. 4 ZPO die Freigabe sämtlicher unpfändbarer Beträge, die auf mein Pfändungsschutzkonto überwiesen werden.

Begründung:

Über mein Vermögen wurde das Verbraucher-/Insolvenzverfahren unter dem oben genannten Aktenzeichen eröffnet.

Soweit pfändbare Einkünfte entstehen, werden diese direkt von der auszahlenden Stelle an den/die Insolvenzverwalter/in abgeführt.

Auf meinem Girokonto, das als Pfändungsschutzkonto gemäß § 850k Abs. 7 ZPO geführt wird, gehen folglich nur pfändungsfrei Beträge ein.

Mein Kreditinstitut zahlt mir jedoch die Beträge, die den eingetragenen Freibetrag übersteigen, nicht aus.

Es gehen folgende pfändungsfreie Beträge auf meinem Pfändungsschutzkonto ein:

Art des Einkommens (z.B. Arbeitseinkommen, Rente, usw.):

Die Beträge werden ausgezahlt von:

(genaue Bezeichnung des Arbeitgebers, des Rentenversicherungsträgers, bzw. der auszahlenden Stelle):

Straße:

PLZ und Ort:

- bitte wenden -

Mein Pfändungsschutzkonto

IBAN: _____

BIC: _____

wird bei folgendem Kreditinstitut geführt:

genaue Bezeichnung Kreditinstitut: _____

Straße (kein Postfach): _____

PLZ und Ort: _____

Der mir derzeit zur Verfügung stehende pfandfrei Betrag gemäß § 850k ZPO
(Sockelbetrag)

entspricht dem gesetzlichen Sockelbetrag von derzeit 1.178,59 €.

beläuft sich auf _____ €.

siehe anliegende Kopie der Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO.

Zur Glaubhaftmachung meiner Angaben füge ich folgende Unterlagen bei:

- aktuelle Bescheinigung über meine Einkünfte (z.B. Lohnabrechnung, - oder Rentenbescheid, etc.).
- aktuellen Kontoauszug, aus dem der Geldeingang ersichtlich ist.

_____ (Ort, Datum)	_____ (Unterschrift)

Hinweis für den/die Antragsteller/in:

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und reichen die erwähnten Unterlagen mit ein, da ansonsten eine zeitnahe Bearbeitung ohne weitere Rückfragen nicht möglich ist.